

SATZUNG

der Arbeitsgemeinschaft für Landtechnik und
ländliches Bauwesen Nordrhein-Westfalen - e.V. (ALB-NRW)
(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.1992)

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Der Verein führt den Namen:

ALB-NRW - Arbeitsgemeinschaft für Landtechnik und ländliches Bauwesen - Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist beim Amtsgericht Düsseldorf im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient insbesondere der Vermittlung zwischen Wissenschaft und Praxis auf den Gebieten des landwirtschaftlichen Bauwesens, der Technik in der Landwirtschaft und der städtebaulichen Entwicklung im ländlichen Raum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Befassung mit

1. der Entwicklung des ländlichen Raumes und des Dorfes. Dabei ist den Erfordernissen der Landwirtschaft unter gerechter Abwägung der Belange aller Beteiligten Rechnung zu tragen;
2. den grundsätzlichen Fragen der Planung und Ausführung landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Sonderbauten unter Berücksichtigung neuzeitlicher Erkenntnisse;
3. der Abstimmung der technischen Möglichkeiten, die sich durch die Entwicklung von Baumethoden und Baustoffen, der Maschinen- und Anlagentechnik und der Mechanisierung von Arbeitsvorgängen ergeben, mit den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen der Landwirtschaft bei Neu- und Umbauten landwirtschaftlicher Betriebe und landwirtschaftlicher Sonderbauten unter Beachtung kultureller Gesichtspunkte;
4. der Erarbeitung von Einzelheiten für landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Sonderbauten einschließlich aller Nebenanlagen und technischer Einrichtungen;
5. der Sammlung und Auswertung von Forschungsergebnissen und von Erfahrungen der Praxis; Bekanntgabe und Verbreitung der Ergebnisse durch Wort, Schrift und Bild.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet der Verein mit allen an diesen Aufgaben interessierten Institutionen, natürlichen und juristischen Personen zusammen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer Rheinland und Westfalen-Lippe zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Hierbei sollen soweit wie möglich die Zwecke des Vereins gemäß § 1 berücksichtigt werden, soweit diese Zwecke als gemeinnützig anerkannt sind oder werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand die Auflösung des Vereins wünscht, hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung kann die Auflösung mit der in § 10, Ziffer 7 festgesetzten Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Vereinsmitglieder, Geschäftsjahr

1. Mitglieder des Vereins können auf Antrag werden:

- a) Personen, die nach ihren Fachkenntnissen und Erfahrungen in der Lage sind, die Zwecke des Vereins zu fördern,
- b) juristische Personen oder Organisationen, die an der Förderung der Vereinszwecke interessiert sind.

2. Neuaufnahmen erfolgen durch den Vorstand.

3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder länger als ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

5. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ausscheidende Mitglieder des Vereins haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen.
2. a) Die Mitgliederversammlung wählt vier Mitglieder des Vorstandes auf jeweils vier Jahre in geheimer Einzelwahl mit einfacher Mehrheit.

b) Je ein Vorstandsmitglied wird vom Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe bestellt.

c) Im Vorstand sollen je in Vertreter der freischaffenden Architekten und der praktischen Landwirte vertreten sein.

d) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in geheimer Einzelwahl für vier Jahre mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue gewählt ist.

3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu seinen Sitzungen einberufen. Er ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter den Ausschlag.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Wenn ein Einspruch innerhalb zwei Wochen nach Versand der Niederschrift nicht geltend gemacht wird, so gilt der Beschluss des Vorstandes als endgültig gefasst..

Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Erledigung der unter § 1 genannten Aufgaben kann der Vorstand nach Anhören der Mitgliederversammlung Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein kann der Vorsitzende und in seiner Vertretung sein Stellvertreter abgeben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen und wird vom Vorsitzenden und in seiner Vertretung von dessen Stellvertreter geleitet.
2. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand und ein Drittel der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder es verlangt.
3. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung abgesandt werden.
4. In der Mitgliederversammlung führt jedes Mitglied eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Beschlussfassung der Mitglieder kann auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vom Vorstand durch eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss ist wirksam, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder erhalten hat.
6. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - a) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6.3
 - b) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - e) der Arbeitsplan
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Entscheidung über Vereinsauflösung
7. Zu den Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die am Sitz des Vereins durchgeführt wird.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine von dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt.

§ 11 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer des Vereins, der vom Vorstand bestellt und entlassen wird, leitet die Geschäftsstelle und arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes.
Der Vorstand erlässt die Dienstanweisung für den Geschäftsführer.